

Vorlage-Nr.: **0429-2006/DaDi** vom 26.09.2006

Aktenzeichen: 014-004

Fachbereich: L/1 - Kreistagsbüro

Beteiligungen: L - Büro Landrat

Kostenstelle: **101001 Behördenleitung**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses für die Wahl einer oder eines hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet gemäß § 38 Abs. 2 Hess. Landkreisordnung einen Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl einer bzw. eines hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten.
2. Der Ausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.
3. Die Bildung erfolgt im Benennungsverfahren gemäß § 33 Abs. 2 Hess. Kreisordnung i. V. m. § 62 Abs. 2 Hess. Gemeindeordnung (*SPD: 6 Sitze, CDU: 5 Sitze, Bündnis 90/Die Grünen: 2 Sitze, FDP: 1 Sitz, FWG: 1 Sitz*).
4. Der Ausschuss wird beauftragt, die Wahl einer bzw. eines hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b der Hauptsatzung vom 15.5.2006 vorzubereiten.

Anmerkung:

Die konstituierende Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses ist für Freitag, den 17. November 2006, 9.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Kreisausschusses, Raum 2110, vorgesehen. Die benannten Mitglieder erhalten die Einladung unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Kreistag ausgehändigt.

Begründung:

Die seitherige Amtsinhaberin Frau Fries wird mit Ablauf des 30.9.2006 für den Rest ihrer Wahlzeit bis zum 31.8.2009 in den Ruhestand versetzt, da sie dienstunfähig ist.

Gemäß § 37 a Abs. 1 und 2 Hess. Kreisordnung werden die Kreisbeigeordneten vom Kreistag gewählt. Sofern die Stelle hauptamtlich verwaltet wird, erfolgt die Wahl für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Die Wahl ist gemäß § 38 Abs. 2 Hess. Kreisordnung durch einen besonderen Ausschuss des Kreistags vorzubereiten.

Anlage:

§ 38 Hess. Kreisordnung Wahlvorbereitung, Zeitpunkt der Wahl des Landrats und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

(1) Die Wahl des Landrats wird durch den Wahlausschuss des Landkreises (§ 5 Hessisches Kommunalwahlgesetz) vorbereitet.

(2) Die Wahl der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten wird durch einen Ausschuss des Kreistags vorbereitet. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich; der Vorsitzende des Kreistags und seine Stellvertreter, sofern sie nicht Ausschussmitglieder sind, sonstige Kreistagsabgeordnete - mit Ausnahme der Minderheitenvertreter im Sinne des § 62 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung - und die Kreisbeigeordneten können nicht an den Ausschusssitzungen teilnehmen; über das Ergebnis der Sitzungen dürfen nur an Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses Auskünfte erteilt werden. Die Stellen der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sind öffentlich auszuschreiben. Der Ausschuss hat die Bewerbungen zu sichten und über das Ergebnis seiner Arbeit in einer öffentlichen Sitzung des Kreistags zu berichten. Zum hauptamtlichen Kreisbeigeordneten kann nur gewählt werden, wer sich auf die Ausschreibung hin beworben hat. Satz 1 bis 5 gelten nicht für die Fälle der Wiederwahl.

(3) Die Wahl des Landrats ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle, bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle spätestens nach vier Monaten durchzuführen. Bei der Bestimmung des Wahltags nach § 42 KWG kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen um bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Landrats mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird.

(4) Die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit stattfinden; § 40 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.